liche Wohlseyn der Bürger, und die Vervollkommerung des Staates unmittelbar bezielet; die Geistliche hingegen nur die Bewahrung und Erhaltung des ächten Glaubens, und der reinen Sitten als ihren nächsten Gegenstand betrachtet, so hat doch der allmächtig- und weiseste Schöpfer beyde durch einen gemeinschaftlichen letzten Endzweck, dann durch die Bedürfniß wechselseitiger Unterstützung und endlich durch einen natürlichen Zusammenhang, welcher zwischen geistlich- und weltlichen Dingen nicht selten sich befindet, auf das engste verbinden wollen.

In Betreff des letzten Endzweckes läßt es sich von der genauen Verbindung des Staates mit der Kirche keineswegs zweifeln, nachdem im vorhergehenden schon sattsam erwiesen worden, daß die ewige und allein wahre Glückseligkeit des künftigen Lebens, zu welcher uns die Kirche hinzuführen trachtet, auch der letzte Endzweck alles Zeitlichen und des ganzen Staates seyn müsse. Und gewiß, wenn der einzelne Mensch nicht nur durch die Werke, die einem Christen und Katholiken eigen sind, sondern auch durch jene Handlungen, die bloß einem Bürger zustehen, sein ewiges Heil zu befördern schuldig ist, so müssen auch beyde Mächte verpflichtet seyn, sich nach diesem letzten und besten Endzweck auf eine ihren Kräften angemessene Art zu bestreben.

Nicht

Nicht minder ist es gewiß, daß durch das Bedürfniß wechselseitiger Unterstützung die Kirche und der Staat in enge Verbindniß gesetzet werde. Denn die Bürger des Staates sind ja zugleich die Glieder der allein seligmachenden Kirche, und sie werden niemals vollkommen gute Bürger seyn, wenn sie nicht aus den Gründen der wahren Religion darzu gebildet werden; gleichwie sie im Gegentheile die Obliegenheiten eines ächten Katholiken öfters hindansetzen werden, wenn nicht zu gleicher Zeit die weltliche Macht sich angelegen seyn läßt, durch bürgerliche Gesetze und leibliche Zwangmitteln die Schuldigkeiten eines guten Katholiken zu betreiben; also nämlich, daß es der Kirche zustehe, mit Beybringung wahrer Religionsgründen dem Staate rechtschaffene Bürger zu bilden, und hingegen der Staat verpflichtet sey, durch zeitliche Vorkehrungen die Bildung eines ächten Katholiken bestmöglichst zu befördern.

Endlich verursachet auch der natürliche Zusammenhang, welcher zwischen geistlich und weltlichen Dingen nicht selten obwaltet, eine nahe Verbindung der Kirche mit dem Staate. Denn da die nämlichen Handlungen des einzelnen Menschen wegen zusammentreffender Beziehung auf Religion und Staat, sehr oft zugleich Handlungen eines Katholiken und eines Bürgers sind, so muß es auch sehr oft geschehen, daß sich die Verordnungen der geistlichen

lichen Macht auf das Zeitliche, und die der weltlichen auf das Geistliche einigermaßen beziehen.

Was große Harmonie und Einträchtigkeit erfodert nicht eine so genaue Verbindung, die sich aus dieser dreyfachen Ursache nach Anordnung des allmächtig- und weisesten Schöpfers zwischen der Kirche und dem Staate befindet. Beyde Mächte haben nur einen gemeinschaftlich letzten und besten Endzweck, so darf dann weder die eine noch die andere dieses letzte Ziel in dem Gebrauch ihrer Gerichtsbarkeit auf die Seite setzen, sondern sie müssen beyde mit vereinigten Kräften sich nach selben bestreben. Beyde Mächte bedürfen wechselseitiger Unterstützung, so müssen sie dann einander die Hände biethen, und immer geflissen seyn, daß eine jedwedere zur Schützung, Erhaltung und Vervollkommerung der andern durch die ihrer Gerichtsbarkeit unterstehende Mitteln das mögliche beytrage. Letztlich sind die Gegenstände beyder Mächten öfters so beschaffen, daß die geistliche Verordnungen auf das Weltliche, und die weltlichen auf das Geistliche einen Einfluß haben, so müssen dann beyde durch gute Einverständniß sich ihrer Gerichtsbarkeit auf so eine Art gebrauchen, daß weder die geistliche Gesetze dem Staate, weder die bürgerlichen der Kirche einigen Schaden veranlassen, so weit es jene natürliche Unterordnung zuläßt, welche alles Gegenwärtige gegen dem Ewigen haben muß.

Woher kömmt es aber, daß diese innerste Eintracht, welche aus Anordnung Gottes zwischen beyden Mächten herrschen sollte, nicht ohne Nachtheil so wohl der Kirche als des Staates so oft gestöret werde, und welche sind die Mitteln eine dermaßen nützlich- und nothwendige Einträchtigkeit zu erhalten, oder wenn sie einmal aufgelöset worden, wieder herzustellen? Ich werde gewiß nicht irren, wenn ich sage, daß die meisten Theilungen zwischen beyden Mächten von jenem Einfluße hervorquellen, welchen die geistliche Verordnungen auf das Weltliche, und die weltlichen auf das Geistliche haben; und daß es nicht nur sehr nützlich, sondern auch sehr nothwendig sey, um derley Uneinigkeiten vorzubeugen, oder dieselbe beyzulegen, beyderseitige Berathschlagung- und Abhandlungen anzustellen, und mit friedliebender Uebereinstimmung der Religion, und dem Staate nützliche Verordnungen zu schliessen; obschon derley Berathschlagungen mögen entbehret werden, wenn die zerschiedenen Verordnungen beyder Mächten also beschaffen, daß die der Kirche keineswegs auf das Weltliche, und die der Landesfürstlichen keineswegs auf das Geistliche sich erstrecken. Ich will mich über diese beeden Fälle etwas deutlicher erklären.

Nicht mit einer jeden Kirchenverordnung, weder mit einem jeden bürgerlichen Gesetze beträgt es sich so, daß man einen wesentlichen Scha-

Schaden zu befürchten hätte; denn es giebt Handlungen, die eigentlich nur die Religion betreffen, und wiederum giebt es Handlungen, die sich blos auf das bürgerliche Wesen einschränken. Dergleichen Handlungen sind im geistlichen Fache gottesdienstliche Ceremonien, Ablässe für Lebendige und Verstorbene, privilegirte Altäre, verschiedene Weihungen lebloser Creaturen, Verehrung der Heiligen und ihrer Reliquien, und alles, was die Lehre des Glaubens und der christlichen Sitten betrifft. Der weltlichen Gerichtsbarkeit soll man jenes ohne Ausnahme heimstellen, was zu bürgerlichen Gewerbschaften und derer Oekonomie, zur Gerichtsforme in bürgerlichen Kontrakten, und dem Kriminale der Staatsverbrechen, zur Militz und Vertheidigung der Länder wieder auswärtige Feinde rc. gehörig ist. Laufen nun die Verordnungen geistlicher Vorsteher auf dergleichen pur geistliche, oder die der Landesfürsten auf derley blos weltliche Gegenstände hinaus, so hat man nicht vonnöthen eine Berathschlagung wechselweise vorzunehmen: und noch weniger die Genehmhaltung der Kirche, oder des Monarchen anzusuchen; denn über pur geistliche Gegenstände zu urtheilen und Verordnungen zu machen kömmt nur allein den Vorstehern der Kirche zu, ohne je auf einige Weise von der weltlichen Macht hierinnen abhängen zu dürfen; gleichwie es nur dem Monarchen zustehet blos bürgerliche Dinge ohne einiger Zuziehung geistlicher Oberherrlich-

lichkeit eigenmächtig zu beurtheilen, und anzuordnen.

Im Gegentheile giebt es auch in zufälligen Dingen, sowohl Kirchlich= als Landesfürstliche Verordnungen, die aus sich selbst ein solch wechselseitiges Verhältniß haben, daß sie zu gleicher Zeit für die Kirche nützlich, und für den Staat nachtheilig, oder hinwiederum diesem zuträglich, und jenem schädlich seyn können. Und in diesem Falle ist, um die Einträchtigkeit beyder Mächten zu erhalten, eine wechselseitige Berathschlagung und Uebereinstimmung nicht nur sehr vortheilig, sondern bey Sachen, die von größerer Wichtigkeit sind, in gewissen Umständen auch nothwendig, weil es geschehen kann, daß weder die geistliche Vorsteher jenen Schaden genugsam einsehen, welchen je eine Kirchenverordnung dem Staate, weder weltliche Fürsten den Nachtheil, so etwan eine Staatsverordnung der Kirche zuziehen könnte; da es doch den geistlichen Hirten zukömmt das Nützliche der Kirche, und den Landesfürsten das Nützliche des Staates zu untersuchen, zu beurtheilen, und zu befördern. Ich will die Sache durch Beyspiele erklären: verschiedene Eheverhindernissen, welche das Naturrecht nicht mit sich bringt, können doch aus Beweggründen der Religion von der Kirche, und aus Staatsursachen von dem Landesfürsten bestimmet werden, weil man die Ehe nicht nur als ein Sakrament, sondern

auch

auch als einen bürgerlichen Kontrakt ansehen muß. Von jenen Hindernissen, die schon in vorigen Zeiten mit ausdrücklich- oder heimlicher Einwilligung beyder Mächten sind verordnet, und von ökumenischen Kirchenräthen gutgeheißen worden, läßt sich ohnehin nicht zweifeln, daß sie keines Landesfürstlichen Placet mehr bedürfen, und daß sie von keinem Monarchen aus was immer für Staatsursachen eigenmächtig, sondern nur mit Bewilligung geistlicher Oberhirten können abgethan werden, weil ein Kirchengesetz, welches seinem Entstehen nach ungezweifelt rechtmäßig ist, außer den Gränzen der weltlichen Gerichtsbarkeit sich befindet. Setzen wir aber, daß sich neue Umstände äußern, welche die geistliche Vorsteher veranlassen, zum Nutzen der Religion den schon bestimmten Ehehindernissen einige andere beyzufügen. In so einem Falle, dächte ich, sollte mit dem Landesfürsten, um die Einträchtigkeit zu erhalten, berathschlaget werden, ob eine derley Verordnung dem Staate nicht nachtheilig seye; denn obschon es dem Landesherrn nicht frey stehet, eine solche Verordnung, wenn sie jener Unterordnung, die alles Zeitliliche gegen dem Ewigen haben muß, gemäß ist, anzunehmen, oder nicht, so könnte es doch geschehen, daß vielleicht der ganze Schaden, welchen ein solch neues Kirchengesetz dem Staate verursachen möchte, den geistlichen Vorstehern nicht allerdings bekannt wäre. Setzen wir im Gegen-

theile, daß sich der Landesfürst überzeuget finde, ein bürgerliches Toleranzdekret sey dem Staate höchst nützlich, und in Ansehung einiger Umständen fast nothwendig. Es wird einem jedwederem von sich selbst einleuchten, daß eine solche Verordnung auch auf die Religion einen Einfluß habe, und dem Seelenheil der Gläubigen schädlich seyn könne, so hat dann der Landesfürst die gemessene Schuldigkeit, selbe ohne Berathschlagung und Genehmhaltung geistlicher Oberhirten nicht ergehen zu lassen, weil er verpflichtet ist, in allen seinen Gesetzen jene Unterordnung, die alles Zeitliche gegen dem Ewigen haben muß, zu beobachten, und weil es denen Oberhirten der Kirche zu stehet, was der Religion und dem Seelenheile der Gläubigen nachtheilig seyn möchte, selbst zu beurtheilen.

Ein so bestelltes wechselseitiges Placet, welches blos in einem ächten Verhältniße, so das Wesentliche und das Geistliche gegen einander haben müssen, gegründet ist, wäre meines Erachtens höchst nützlich und in wichtigern Umständen auch nothwendig, um die Einigkeit dieser zwoen Mächten beybehalten zu können. Aber Herr Professor Eybel, dem es nur darum zu thun ware, wie er die Rechte der Kirche beschneiden, und jene des Landesfürsten ausdehnen möchte, ist ganz anderer Gesinnungen. Seiner Meynung nach hat zwar der Landesfürst das Recht, alle Kirchengesetze,

sie

sie beziehen sich gleich auf das Zeitliche oder nicht, zu untersuchen, und wenn er sie dem Staate schädlich zu seyn glaubet, ohne aller weiterer Berathschlagung mit geistlicher Obrigkeit, selben das Placet zu versagen, und ihre Promulgation zu verhindern. Hingegen sollen geistliche Oberhirten keineswegs ein Recht haben, in jene Landesfürstliche Verordnungen eine Einsicht zu nehmen, die in Ansehung der Religion und des Seelenheils der Gläubigen gewiß nicht gleichgültig sind, sondern großen Schaden verursachen könnten z). Sollte man den Herrn Professor fragen, warum dann dem Landesfürsten ein so weitschichtig- und willkührliches Placet, den Oberhäuptern der Kirche hingegen gar keines zustehe, so ist er stracks mit einer sechsfachen Disparität fertig, die aber nach allen ihren Theilen so elend ist, daß es die Mühe nicht lohnet selbe zu widerlegen, indem ein jeder auch noch so wenig beschlagener Schüler ihre Ungründlichkeit leicht einsehen kann. Nur eines muß ich bemerken, daß nämlich nach der tiefen Einsicht unsers Herrn Kanonisten nebst andern Ursachen auch deßhalben dem Landesfürsten ein unbegränztes Genehmhaltungsrecht, und den Vorstehern der Kirche gar keines gebühre, weil die Kirche nach der Verheißung des Heilandes bis zum Ende der Welt dauern wird, hingegen der weltliche Staat durch Kirchenverordnungen

 könnte

z) §. 110.

könnte zu Grund gerichtet werden aa). Diesen Stoff betreffend wäre es mir ein leichtes dem Herrn Professor darzuthun, daß nicht die Päbstlichen Verordnungen, sondern die Halsstärrigkeit einiger Landesfürsten, mit welcher sie sich allgemeinen Kirchensatzungen, und dem Römischen Stuhle, welcher die Beobachtung derselben seinem Amte zufolge betreiben mußte, widersetzet haben, die ursprüngliche Ursache sey jener Unruhen, die zuweilen zum größten Schaden des Staates ausfielen. Da aber mein eingeschränkter Plan nicht zuläßt, mich über die Geschichte auszudehnen, will ich den Herrn Professor nur aus der Theologie belehren, daß die Verheißung Christi von der Dauer seiner Kirche nicht in diesem Verstande zu nehmen sey, als wenn jedes Land und jedes Königreich, welches sich einmal zur katholischen Religion bekennet hat, bis zum Ende der Welt in diesem allein seligmachenden Glauben ver-

aa) Ecclesia usque ad consumationem seculorum est duratura, neque futurum est, ut adversus eam ipsæ inferi portæ prævaleant, atque adeo multo minus fieri potest, ut imperantium crudelitate & nequitia Religio nostra unquam subvertatur; dum ex adverso salus integrarum civitatum, quas inter utinam germania nostra ab Henricorum & Fridericorum temporibus non tristissimum exemplum esset, turbis occasione dissidii inter sacerdotium ac Imperium ortis fuerat subversa. §. 110. lit. d. N. 4.

verharren müßte, oder als wenn die sämmtliche katholische Kirche keine Hindernissen in ihrem Wachsthume, keine Verminderung in ihrer Ausbreitung, und keine Abnahme in dem Eifer und Heiligkeit der Gläubigen leiden könnte, sondern bis zum Ende der Welt in ihrer einmal erreichten Vollkommenheit bestehen müßte. Schon die betrübte Erfahrniß selbst zeiget uns das Gegentheil, wenn sie Beyspiele liefert, wie durch weltliche Verordnungen in zerschiedenen Provinzen die Religion nicht nur geschwächet, sondern auch öfters in einen gänzlichen Verfall gerathen sey. So hat demnach der Herr Professor keineswegs einen gründlichen Unterschied angezeiget, warum den Landesherrn ein so unbegränztes Placet, und denen Oberhirten der Kirche gar keines zukäme; denn so man dem Monarchen ein Genehmhaltungsrecht einräumet um alles Nachtheilige vom Staate hindanhalten zu können, so kann mans auch den Vorstehern der Kirche in Betreff der Landesfürstlichen Verordnungen nicht streitig machen, um von der Religion und dem Seelenheil der Gläubigen alles schädliche verscheuchen zu können; indem es sich vernünftiger Weise nicht denken läßt, daß Gott seiner Kirche, die den letzten und besten Endzweck unmittelbar bezielet, wenigere Mittel zugetheilet habe, als dem weltlichen Staate, der nur das Zeitliche für seinen nächsten Gegenstand ansieht.

Möchten doch alle Landesfürsten diese auch in der bloßen Vernunft so wohl gegründete Wahrheiten sich tief zu Herzen fassen. Möchten sie nach dem Beyspiele der Kirchenhäupter, die in ihren Verordnungen, welche auf den Staat einige Beziehung haben, eine freundschaftliche Berathschlagung mit dem Landesherrn niemals ausschlagen, auch in den ihrigen, so je einen Einfluß auf die Religion haben mögen, und die sie zum Nutzen des Staates zu machen gesinnet sind, verträuliche Abhandlungen mit geistlichen Oberhirten vornehmen, und nur jenes zum Besten ihrer Reiche beschließen, was die Unterordnung, welche alles Zeitliche gegen dem Ewigen haben muß, nach dem Ausspruche der Kirchenvorsteher zu verordnen zuläßt. Wenn man jedesmal so zur Sache gieng, würde ganz gewiß der immerwährende Friede zwischen beyden Mächten zum höchsten Vortheile der Religion und des Staates blühen; weit blieben alle Uneinigkeiten entfernet, die eine eben so traurig als nothwendige Folge jener lieblosen und schismatischen Grundsätzen unsers Herrn Professors sind; wenn selbe je ein Landesfürst als die Richtschnur seines Betragens annehmen möchte. Dieser für das Beste der Religion sogar unbekümmerte Mann erkennet zwar selbst, daß freundschäftliche Verträge zwischen beyden Mächten öfters sehr nützlich seyn können, er befürchtet aber, wiewohl er sonst gewiß nicht scrupulos ist, wider Majestätsrechte eine Tod-

sünde

sünde zu begehen, wenn er für den Landesfürsten eine Pflicht daraus machen sollte, derley gütige Verträge zuzulassen bb). Dieses heißt meines Erachtens eben so viel, als wenn man sichs zur Sünde rechnen wollte, jenen Weg als pflichtmäßig einzuschlagen, welcher nicht nur nützlich, sondern auch nothwendig ist, ewige Uneinigkeiten und Spaltungen zwischen beyden Mächten vorzubeugen. Denn da jener epikurische Satz unsers Kanonisten, daß nämlich alles, was dem Staate schädlich ist, aufhöre religiös zu seyn, nicht die mindeste Wahrscheinlichkeit hat, sondern ganz ungezweifelt falsch ist, so muß den Vorstehern der Kirche auch in zufälligen Religionssachen, die man dem Staate schädlich zu seyn glaubet, so gewiß ein Recht zustehen, hierüber urtheilen zu können, als es dem Landesfürsten zukömmt, das Schädliche des gemeinen Wesens zu beschneiden. Setzen wir nun, daß sichs je ein Landesfürst einfallen läßt, gewisse Ehehindernissen, welche die Kirche aus Ehrerbietigkeit gegen dieses heilige Sacrament bestimmet hat; eine größere Anzahl der Klöstern und Religionsdienern; die Exemtionen der Ordensmänner rc. seyen dem Staate schädliche Dinge, und daß er es nach den falschen und verderblichen Grundsätzen des Herrn Professors Eybel und anderer jetzigen Modegelehrten, die nur von der Wissenschaft des Fleisches aufgeblähet sind, wirklich wage, derley Sachen ein-

bb) §. 107. lit. e.

einzuschränken, abzustellen, oder nur nach seinem Gutgedünken eigenmächtig umzuändern. In so einem Umstande sollen sich vielleicht geistliche Vorsteher gleichgültig zeigen, und mit einem tiefen Stillschweigen kaltblütig zusehen? Nein, sie würden ihre Pflicht verkennen, und ein derley Betragen vor jenem strengen Richter, der ihnen seine Kirche zu regieren anvertrauet hat, niemals rechtfertigen können. Sie sind schuldig den Monarchen zu erinnern, daß sich seine Gerichtsbarkeit auf dergleichen Gegenstände nicht erstrecke, und obschon es ihm erlaubt sey, den anscheinenden Schaden des Staats denen Vorstehern der Kirche vorzustellen, und bey ihnen eine Abänderung anzusuchen, er doch eigenmächtig in diesen geistlichen Dingen nichts zu verordnen habe. Wenn sie über dieses solche Abthuung- und Veränderungen der Religion schädlich zu seyn erkennen, so sind sie auch verbunden durch Vorstellung dieses Nachtheils, durch eifrige Ermahnungen, und wenn es die Furcht größerer Uebeln nicht verbeut, auch durch Drohungen und geistliche Strafen den Landesfürsten von seinem Beginnen abzuhalten. Setzen wir nun weiters, daß ein Monarch von Vorurtheilen eingenommen nach den feindseligen Grundsätzen unsers Kanonisten so wohl wechselseitige Berathschlagung- als freundschaftliche Konkordaten hartnäckig ausschlage, was solle hieraus anders erfolgen, als ewige Uneinigkeiten zwischen beyden Mächten, und

die

die nächste Gefahr einer gänzlichen Spaltung?

Doch, wie sinnreich weiß der Herr Professor Eybel auch in diesen Umständen allen Uneinigkeiten und der Gefahr einer Spaltung abzuhelfen. Er rathet denen geistlichen Vorstehern das Evangelium desto eifriger zu predigen, durch Auslegung der heiligen Schrift das Volk zu erbauen, Gott und den Landesfürsten inständig zu bitten rc. cc) Er bemerket auch insgemein, daß das Wesentliche der Religion von der äußern Glückseligkeit nicht abhange, und daß sie auch unter den heftigsten Verfolgungen bestehen könne dd). Aber sagen sie mir, Herr Professor! was heißt wohl dieses anders, als den Landesfürsten berechtigen, die Kirche Christi auf das äußerste zu kränken, ja gar mit Verfolgungen zu bekriegen? Verlangen Sie vielleicht, daß Neronen und Diokletianen wiederum auftreten, und die jetzt durch den Schutz weltlicher Monarchen überall ausgebreitete Religion durch ihre Tyranney auf ein kleines Häufgen der Gläubigen zurücktreiben sollen, als es in den Tagen dieser Wütterichen je gewesen ist? Wie können Sie dann, der Sie sonst gegen die Irrgläubigen allerdings tolerant sind, eben wider die allein wahre Kirche, welche Sie doch in ihrem Schoose erzeuget und genähret hat, mit

cc) §. 110. lit. d. N. 6.
dd) §. 101.

mit einem so heftigen Verfolgungsgeiste toben? Hätten Sie die Landesfürsten belehret, daß ihnen eine gemessene Schuldigkeit obliege, ihre zeitliche Gewalt über die von Gott gesetzte Gränzen nicht zu erstrecken, und in jenen Verordnungen, welche für die Religion und Kirche von schädlichen Folgen seyn könnten, die Sache mit den geistlichen Vorstehern in Güte abzumachen, und sich hierinnen ihrer Willensmeynung zu unterwerfen, wie sie es zu thun ganz ungezweifelt schuldig sind in allen demjenigen, so das Heil der Gläubigen und das Beste der Religion betrifft, so wäre es nicht nothwendig gewesen, die Oberhirten der Kirche an ein eifriges Bitten zu Gott und dem Monarchen, und an die Geduld in allen Verfolgung: und Unterdrückungen anzuweisen; denn derley Mitteln sind nur damals von Gott für die Kirche angeordnet, wenn die Landesfürsten ihre Gewalt misbrauchen, die Pflicht wechselseitiger Berathschlagungen und Verträgen aus der Acht lassen, die Kirche wider alles Recht kränken, und wenn eine billige Furcht größerer Uebeln zurück hält, mit geistlichen Strafen wider die Landesherrn zu verfahren. Der gütige Gott wolle all dieses Unheil, welches aus dem System eines friedenstörenden Kanonisten erfolgen könnte, von seiner Kirche auf ewig hindanhalten.

VI. Kapitel.

Das System des Herrn Professors Eybel ist für den allein seligmachenden katholischen Glauben und das Wesentliche der Religion höchst gefährlich.

Wenn die Kirchenmacht auf das pur Wesentliche der Religion, und im Zufällig- und Nützlichen nur allein auf jenes eingeschränket wird, was dem weltlichen Staate ganz gleichgültig seyn mag; wenn der Wohlstand des bürgerlichen Wesens als der letzte Endzweck betrachtet, so, daß selbem das Nützliche der Kirche untergeordnet und nachgesetzet wird; wenn dem Landesfürsten eine Gerichtsbarkeit über kirchliche Sachen, da er doch von Gott keine überkommen hat, und ein Recht eingeräumet wird, anscheinende Misbräuche in geistlichen Dingen, und alles Zufällige der Religion, so bald er es dem Staate schädlich zu seyn glaubet, eigenmächtig abzuthun; wenn die Gesetzgebende Gewalt der Kirche durch ein willkührliches und nur auf den zeitlichen Nutzen abzielendes Placet des Landesfürsten gänzlich entkräftet; wenn endlich die Nothwendigkeit freundschäftlicher Berathschlagungen und Verträgen als ein den Majestätsrechten widriges Begehren angesehen, und auf so eine Art der Weg zu ewigen Uneinigkeiten und Spaltungen gebahnet wird, wie alles dieses nach den Landesfürstlichen Kirchenrech-

rechten des Herrn Professors Eybel wirklich Statt findet; so kann jeder unbefangener Leser von sich selbst schließen, daß ein solches System auch für den allein seligmachenden katholischen Glauben, und für das Wesentliche der Religion höchst gefährlich seyn müsse. Es wäre fürwahr als ein ganz besonderes Wunder der Allmacht Gottes anzusehen, wenn der Religion fast alles Nützliche und in gewissen Umständen auch Nothwendige durch Misbrauch weltlicher Gewalt entzogen würde, und dennoch ihr Wesentliches sich aufrecht erhielte. Die Kirche hat sich zwar eines immerwährenden Beystandes Gottes zu vertrösten, und sie wird auch unter den heftigsten Verfolgungen bis zum Ende der Welt niemals unterliegen, daß sie aber durch Entziehung äußerer Hülfsmitteln, und durch die Uneinigkeiten mit weltlicher Macht, von der sie sollte geschützet werden, keinen Schaden erleiden könne, und daß der wahre Glaube sammt dem Wesentlichen der Religion in jenem Lande oder Königreiche, wo man geflissener Weise die Kirche zu kränken, und ihre Rechte zu unterdrücken sucht, sich erhalten werde, hierüber haben wir keine Verheißnng Gottes. Ja es belehret uns vielmehr die Erfahrniß, daß sich in mehr denn einem Lande die größeren Uneinigkeiten zwischen beyden Mächten, und die Unterdrückungen der Kirchenrechte nicht anders, als mit gänzlichem Umsturze der Religion, und Einführung ketzerischer Sekten geendiget haben.

Dieses

Dieses wäre nun genug den Herrn Professor Eybel zu überweisen, daß sein System auch für das Wesentliche der Religion und für den wahren Glauben höchst gefährlich sey, wenn er sich schon gleich damit begnüget hätte, daß er dieses Wesentliche auf eine mittelbare Art, und durch Seitenwege zu untergraben gesuchet, und selbes nicht auch geradezu angegriffen und bestritten hätte. Aber ein Mann, der es einmal gewaget hatte, durch seine falschen und verderblichen Grundsätze den Landesfürsten in zufälligen Religionssachen der Kirche als ihr Oberhaupt aufzudringen, ware nimmermehr zu unverschämt, sogar der Glaubenslehre ihre Schranken zu setzen, und selbe dem Monarchen unterwürfig zu machen. Zu diesem Ende wiederholet er in dem hundert fünften Paragraph ee) sein schon einmal fälschlich

ee) Ipsa quidem Religio spectata sua essentia nunquam nocere potest, potest autem id Religionis prætextus — Ejusmodi ergo prætextum simpliciter Imperans — jure defensionis avertit, quia & reipublicæ nocet, & vel ideo — dogma esse nequit. Neque objicias: Ecclesiam in Dogmaticis esse infallibilem, & a nobismetipsis Imperanti jus dogmata determinandi supra esse negatum; Etenim adverte

I. Dogmata Religionis nostræ esse veritates supra rationem positas; itaque

II.

lich angenommenes Axiom, daß nicht das Wesentliche der Religion, sondern nur die Vorschüßung derselben dem Staate nachtheilig seyn könne, und es folglich dem Landesfürsten zustehe, auch in Glaubenssachen alles schädliche von dem gemeinen Wesen zu entfernen, weil

II. Dum Ecclesiam in dogmaticis infallibilem confitemur, nos nihil aliud defendere, quam quod sapientissimum Numen in iis veritatibus, quas nos ipsi assequi non possumus, de salutis tamen necessitate percipere debemus, vel hac de causa necessario Ecclesiæ infallibilitatem dederit;

III. Esse quoque Ecclesiam infallibilem in determinandis moribus ad æternam salutem necessariis. Sed cessare sufficientem infallibilitatis rationem.

IV. In illis decidendis, quæ plane non ad Ecclesiam sed civitatum Rectores pertinent, & ab his unice cognoscuntur, hinc

V. Facile contingere posse, ut Ecclesia stante sua in ipsis veritatibus supra rationem positis infallibilitate, præter eas quidpiam adnectat, quod plane supra rationem non positum, & reipublicæ nocivum esse ab Imperante, aut quovis juris naturalis & publici prudente quam optime intelligitur. Tum ergo.

VI. Ab Imperante minime quid dogmatici positive decidi, sed solummodo recte negari simile quid, quod naturali civitatum fini adversum sana ratio dictat, non tantum — non dogma esse posse, sed etiam — omnino cessare esse religiosum.

weil nichts ein Dogma seyn kann, was dem Staate je einen Schaden verursachen möchte. Wider diese wahrhaft ärgerliche Lehre macht er sich selbst einen Einwurf aus der Unfehlbarkeit der Kirche in Glaubenssachen, den er aber durch folgende sechs Punkten zu heben vermeynet. Es ist zu bemerken, sagt er I. daß die Glaubenssätze unserer Religion Wahrheiten sind, welche die menschliche Vernunft übersteigen. II. Daß die Untrüglichkeit der Kirche sich nur auf jene Wahrheiten erstrecke, die nothwendig sind zu glauben, um das ewige Heil zu erlangen. III. Daß sich eben diese Untrüglichkeit zwar auch erstrecke auf die Entscheidung der Sittenregeln, aber gleichfalls nur in so weit, als diese nothwendig sind zur ewigen Seligkeit. IV. Hingegen ermangle es an hinlänglichen Gründen, der Kirche eine Unfehlbarkeit beyzulegen in Entscheidung jener Sachen, deren Untersuchung und Beurtheilung nicht der Kirche, sondern den Vorgesetzten des gemeinen Wesens zukömmt. V. Deßhalben könne es leicht geschehen, daß die Kirche, obschon sie untrüglich ist in Bestimmung jener Wahrheiten, welche die Vernunft übersteigen, doch etwas anders darneben bestimme, welches über die Gränzen der Vernunft keineswegs hinauslanget, und nicht nur von dem Landesfürsten, sondern auch von einem jeden, der in dem Rechte der Natur und des Staates unterrichtet ist, als dem gemeinen Wesen schädlich kann erkennet werden. VI. In diesem

Falle, wenn der Landesfürst eine Entscheidung der Kirche nicht annimmt, so mache es hierdurch keine dogmatische Bestimmung, sondern gebe nur zu verstehen, daß eine solche Lehre, welche nach der Vernunft dem natürlichen Endzwecke des Staates entgegen ist, keineswegs dogmatisch seyn könne; ja auch religiös zu seyn aufhöre.

Ich erstaunte, als ich auf die jetzt angezogenen Stellen des Herrn Professors Eybel aufstieß, und selbe bedachtsam durchlas; ja ich konnte nicht fassen, wie ein katholischer Kanonist und öffentlicher Lehrer des geistlichen Rechtes sich so weit von dem Wege der Wahrheit habe verirren können, und wenn mich nicht das öffentliche Amt, welches der Herr Professor auf einer katholischen Universität begleitete, und der Titel seines Werks: **Einleitung in das katholische Kirchenrecht**, von seinem äußerlichen Glaubensbekenntniß überzeuget hätten, so würde ich gewiß niemals auf den Gedanken verfallen seyn, daß dieses seynsollende Lehrbuch einen katholischen Author zum Verfasser habe; denn die Sätze, die hier angemerket werden, sind so beschaffen, daß sie entweders die katholische Glaubens- und Sittenlehre verstimmeln, oder Grundsätze, die Protestantischen Theologen eigen sind, für katholisch annehmen, und sehr leicht Anlaß geben könnten, nicht nur die katholische Glaubenslehre, sondern auch insgesammt das

ganze

ganze Christenthum zu bestreiten, und jeden Glaubensartikel so wohl der natürlich als geoffenbarten Religion in Zweifel zu ziehen, und dem weltlichen Staate zur Entscheidung zu unterwerfen. Ich will diese Wahrheiten, die gewiß einen jedwederen katholischen Rechtsgelehrten zurückstaunen sollten, in ein helleres Licht setzen.

Erstens behauptet der Herr Professor, die Glaubenssätze unserer heiligen Religion seyen Wahrheiten, die über den menschlichen Verstand sind; er weiß hierinnen von gar keiner Ausnahme, sondern wie es sich aus dem ganzen Zusammenhange seiner Anmerkungen leicht schließen läßt, will er, daß nur dergleichen die menschliche Vernunft übersteigende Wahrheiten als Gegenstände des Glaubens sollen angesehen werden. Was folget aber hieraus? Ich dächte dieses, daß man nämlich die Geheimnissen allein (denn nur diese sind, eigentlich zu reden, jene Wahrheiten, die allem erschaffenen Verstande undurchdringlich) als dogmatische Gegenstände betrachten solle. Da nun aus der natürlichen Religion die Allmacht Gottes, dessen unendliche Weisheit, Güte und Gerechtigkeit, sammt seinen übrigen Vollkommenheiten; desgleichen die Unsterblichkeit der Seele und immerwährende Dauer künftiger Belohnungen und Strafen durch Vernunftschlüsse können erwiesen werden; da beynebens in der geoffenbarten

Religion der Kanon der geheiligten Büchern, und ihre Göttlichkeit, die Nothwendigkeit der Tradition, die Unfehlbarkeit der Kirche, und sehr viele andere Glaubenswahrheiten, obschon wir selbe mittels der Offenbarung erkennen, dennoch von keinem Gottesgelehrten unter die Geheimnissen sind gezählet worden, so wäre Niemand schuldig, diese Wahrheiten als Glaubensartikeln anzunehmen, das ist, man könnte nach der schönen Lehre unsers Kanonisten die meisten Dogmaten unserer heiligen Religion (denn die im engen Verstande genommenen Geheimnisse sind in Vergleich der übrigen Dogmaten sehr wenig) aus der Zahl der Glaubenswahrheiten weglassen, und selbe sogar, ohne sich je einer Ketzerey schuldig zu machen, platterdings wegläugnen. Eine solche Lehre hat gewiß die ganze katholische Kirche zu allen Zeiten verabscheuet.

Zweytens glaubet der Herr Professor, die Untrüglichkeit der Kirche erstrecke sich nur auf jene Wahrheiten, die wir schuldig sind zu glauben, um das ewige Heil erlangen zu können. Dieser Satz enthält eine Lehre, die den Protestanten eigen ist, und wiederum zur Tilgung der meisten Glaubenswahrheiten hinleitet. Es machen zwar auch katholische Theologen einen Unterschied unter den Glaubensartikeln, da sie behaupten, es seyen einige so unumgänglich nothwendig (Necessitate medii) daß kein erwachsener Mensch, der den Gebrauch der Vernunft hat, die Seligkeit erlangen könne, ohne

selbe

selbe zu wissen und zu glauben; hingegen seyen die übrigen vermöge göttlichen Gebothes (necessitate præcepti) zur Seligkeit zwar nothwendig, doch so, daß man bey einer gänzlich unsträflichen Unwissenheit derselben nichts destoweniger das ewige Heil erlangen könne. Zur ersten Gattung zählen die katholischen Gottesgelehrten folgende: 1. Daß ein Gott ist. 2. Daß Gott ein gerechter Richter ist, welcher das Gute belohnet und das Böse strafet. 3. Daß drey göttliche Personen einer Wesenheit und Natur sind, der Vater, der Sohn, und der heilige Geist. 4. Daß die zweyte göttliche Person ist Mensch geworden, um uns durch den Tod am Kreuze zu erlösen, und ewig selig zu machen. Zur zweyten Gattung rechnen sie alle übrigen von Gott geoffenbarten Wahrheiten, welche uns die Kirche als Glaubenswahrheiten vorstellet. Von der ersteren Gattung der Glaubenslehren können die Worte des Herrn Professors nicht verstanden werden, weil er gewiß nicht wird behaupten wollen, die Kirche sey pur allein untrüglich in der Bestimmung jener vier angezogenen Artikeln, welche zu wissen, und zu glauben zur Seligkeit unumgänglich nothwendig ist. Es muß ihm also die Rede seyn von jenen der zweyten Gattung, und da enthält sein Satz eine Lehre, die den Protestanten eigen ist. Denn nach der Lehre der ganzen katholischen Kirche sind alle von Gott geoffenbarte Wahrheiten ohne Unterschied entweder ausdrücklich, oder doch inbegriffener maßen zu glau-

 ben,

ben, so, daß Niemand auch nur einen einzigen Artikel, welchen die Kirche entscheidet, und als eine geoffenbarte Wahrheit zu glauben befiehlt, hartnäckig läugnen dürfte, ohne Gott schwer zu beleidigen, und sich einer Ketzerey schuldig zu machen. Hingegen nach der Meynung deren Protestanten giebt es zwar nebst jenen Artikeln, die zur Seligkeit unumgänglich nothwendig sind, noch andere die man zu glauben schuldig ist, und deßhalben Grundartikeln (articuli fundamentales) von ihnen genennet werden; es giebt aber auch einige, welche sie als zur Wesenheit nicht gehörende (non fundamentales) zur Seligkeit unnothwendig zu seyn erachten, so, daß es jedwederem frey stehe ohne Nachtheil des ewigen Heils selbe zu glauben, oder nicht zu glauben. Gleichwie nun die Herren Protestanten bis auf die heutige Stunde in der Bestimmung der Grundartikeln, die zur Seligkeit nothwendig seyn sollen, nicht können eines werden, und wegen dieser Uneinigkeit jedem muß freygelassen werden, nach eigenem Gutgedünken mehr oder weniger zu glauben, ja gleichwie diese Protestantische Lehre zur gänzlichen Freydenkerey Anlaß geben kann, so ist auch der angezogene Satz unsers Herrn Kanonisten zu nichts tauglich, als die Untrüglichkeit der katholischen Kirche in Betrachtung jeder einzelnen Glaubenswahrheit in Zweifel zu ziehen; die Glaubensartikeln selbst nach Belieben einzuschränken; und endlich die Rechtgläubigen zu ruchlosen Freydenkern umzuschaffen.

Drit-

Drittens vermeynet der Herr Professor, die Unfehlbarkeit der Kirche in Bestimmung der Sittenregeln erstrecke sich ebenfalls nur auf dasjenige, was zur Seligkeit nothwendig ist. Diese Einschränkung wird ohne aller Ursache hinzugesetzt, und kann sehr leicht die ärgerlichsten Ausschweifungen veranlassen. Nach der ächten Lehre der Katholiken ist die Kirche unfehlbar in Erklärung des natürlich- und willkührlichen Gesetzes Gottes; sie wird auch von dem göttlichen Geiste regieret in dem Gebrauche ihrer gebiethenden Macht, so, daß in Betreff der Sitten kein Gesetz von der allgemeinen Kirche kann bestimmet oder angenommen werden, so etwas widerrechtliches, sündhaftes und mit den Gebothen Gottes nicht übereinstimmendes in sich enthielte: folglich sind alle Gesetze der Kirche, welche über die Sitten der Gläubigen etwos anordnen, für nützlich und verbindend anzusehen. Wenn nun der Herr Professor die Untrüglichkeit der Kirche auf die nothwendigen Sittenregeln einschließet, ohne beyzusetzen, welches dieses nothwendige sey, und was im Gegentheile zum ewigen Heil als gleichgültig möge gehalten werden; so kann sich ja einer ganz leicht von der Beobachtung verschiedener Gebothen Gottes, und der Kirche losmachen, unter dem Vorwande, daß sie zur Seligkeit nicht nothwendig seyen, wenn sie gleich von einem allgemeinen Kirchenrathe, der nur in Bestimmung des Nothwendigen unfehlbar seyn solle, wären zu halten anbe-

 fohlen.

fohlen, oder als göttliche Gebothe erkläret worden.

Viertens behauptet der Herr Professor, daß die Kirche fehlen könne, wenn sie nebst den Geheimnissen etwas entscheidet, welches von dem Landesfürsten oder von je einem guten Rechtsgelehrten als dem Staate schädlich erkennet wird, weil nichts dogmatisch, ja nicht einmal religiös seyn kann, was zum Nachtheile des Staates ist. Dieser Satz trägt ungemein vieles bey, alle Ketzer- und Freydenkerey zu rechtfertigen, uud eignet dem Landesfürsten eine vollkommene Gewalt zu, unter dem Vorwande der Aufrechthaltung des gemeinen Wesens alles, was ihm etwan misfällt, aus der natürlich- und geoffenbarten Religion auszumustern, allen neu herauskommenden Entscheidungen, oder dogmatischen Verordnungen der Kirche das Landesfürstliche Placet, dessen sie zwar zu ihrer Gültigkeit keineswegs bedürfen, hartnäckiger Weise zu versagen, deren Promulgation zu verhindern, und auf solche Art das ganze Ansehen der heiligen Kirche auch in Betreff der Glaubenssachen herabzuwürdigen, dem Uebermüthe hingegen ihrer Feinden alle Thore aufzusperren.

Ewig Schade ist es, daß diese treffliche Lehre unsers Herrn Kanonisten nur unserem Jahrhunderte ist vorbehalten worden, da sie schon in allen vorigen Zeiten dem Staate nicht geringe Dienste hätte leisten können. Denn Niemand kann es unbewußt seyn, was großen

Nach-

Nachtheil verschiedene Länder gelitten haben, da zum Beyspiele ein Arius die Gottheit Christi und das Geheimniß der Menschwerdung angriff, da die Ikonoklasten wider die Verehrung der Bilder stürmten, da Kalvin und Luther durch ihre ausgestreuten Irrthümer die katholische Kirche reformiren wollten, da endlich die Jansenisten in Frankreich ihren Ketzereifer zu bemänteln suchten. Wären die Grundsätze unsers Herrn Professors denen katholischen Landesfürsten schon damals bekannt gewesen, wie leicht hätten sie derley dem Staate so schädliche Unruhen beylegen können? Es würde beyläufig auf die Art ein Monarch mit sich selbst räsonniret haben: nichts kann dogmatisch, oder auch nur religiöß seyn, was den Staat auf einigerley Weise kränken kann; weil mir nun als Landesfürsten zustehet, das Nachtheilige des gemeinen Wesens ausschließungsweise zu beurtheilen, und ich jetzt handgreiflich erkenne, daß das seynsollende Dogma von der Gottheit Christi und dem Geheimnisse der Menschwerdung, daß die Verehrung der Bilder, und die Lehre, so die Protestanten und Jansenisten wider die Katholiken aufwiegeln, zu vielen dem Staate höchst verderblichen Unruh- und Gährungen Anlaß gegeben haben, so können diese Lehrstücke unmöglich als dogmatische, als geoffenbarte, ja nicht einmal als religiöse angesehen werden; die Kirche hat sie zwar entschieden, aber dazumal ist sie fehlbahr, wenn sie etwas bis zu einem Glaubenspunkte erhebet, so dem

Staate

Staate nachtheilig ist. Ich will also meinen Unterthanen erlauben, von den angezogenen Stücken zu glauben, was ihnen beliebig ist; sollten sich mittlerzeit Staatsursachen hervorthun, so werde ich gemäß meiner Vollmacht beyden streitenden Theilen das Stillschweigen aufzulegen wissen; ja möchte es der Nutzen des gemeinen Besten erheischen, so will ich kein Bedenken tragen, auch die Gottheit Christi, und das Geheimniß seiner Menschwerdung öffentlich zu läugnen, und allen meinen Untergebenen ein gleiches zu befehlen; ich will die Verehrung der Bilder als etwas Irriges verbiethen, und mit den Protestanten und Jansenisten gemeinschaftliche Glaubenssätze annehmen. Uebrigens werde ich eifrigst besorgt seyn, keine Päbstliche Verordnung, wenn sie auch pur dogmatisch wäre, in meine Staaten je einzulassen; ich will sogar jene Verordnungen, die schon wirklich von der ganzen katholischen Kirche sind anerkannt worden, auf ein neues durchsuchen, das Stillschweigen über dieselbe auferlegen, und ihren Gebrauch auf das schärfeste verbiethen, weil derley Verordnungen meistentheils in dem Staate Unruhen erwecken.

Wenn noch in ihren Adern ein katholischer Blutstrofen wallet, wie ich mit Zuversicht hoffe, so werden sie erstaunen, Herr Professor! über diese ärgerlichen und aller geoffenbarten Religion höchst schädliche Konsequenzen, die ich aus ihren Anmerkungen gefolgert habe;

ich

ich will ihnen nicht ungerne eingestehen, daß selbe ihrer geringen Tiefsinnigkeit entwischet sind. Sie wollten sich vielleicht nur sicher halten wider jene Censuren, die entweder von katholischen Bischöfen, oder auch von einem Oekumenischen Konzilium über ihre Lehre ergehen möchte; denn ist einmal dieses gewiß, daß die Kirche dazumal fehlen könne, wenn sie etwas dem Staate schädliches entweder als eine Glaubenslehre entscheidet, oder als eine allgemeine Sittenregel vorschreibet, so möchten sie vermeynen, daß ihre Grundsätze niemal könnten verdammet werden, indem sie durch selbe nur suchten alles Verderbliche von dem Staate weit hindanzuhalten. Allein dieser Gedanke vereitelt sich von selbst; denn da ihre Lehre, die ich mich umzustoßen bishero bemühet habe, nicht nur widersprechend, und von allem Grunde einer Wahrscheinlichkeit gänzlich entblößet ist, sondern auch dem ältesten Gebrauche der Kirche, der ächten Tradition, welche wir doch als die zweyte Glaubensregel ehren müssen, und dem allgemeinen Sinne der Rechtgläubigen ganz auffallend zuwider ist, so bedarf sie zu ihrer Verdammung keiner neuen Censur mehr, und weiß es ohnehin schon ein jeder guter Katholik, was er von selber zu halten habe. Daher zweifle ich keineswegs, daß, wenn Irenäen, Augustinen, Ambrosien, Hieronymen, und andere Kirchenväter aufstünden, sie ihre Grundsätze von keinem höherm Werthe achten würden, als sie jene der Manichäer, Knostiker,

ker, Arianer, Pelagianer, und so fort geachtet hatten. Fern aber sey es von mir, irgend einen zu verketzern; dieß führe ich nur an, um Ihnen, Herr Professor! zu zeigen, wie weit Ihr System von der Erblehre der katholischen Kirche abweiche, und wie gefährlich selbes sey für die allein seligmachende Religion.

VII. Kapitel.

Das System des Herrn Professors Eybel ist auch für den weltlichen Staat höchst gefährlich und höchst schädlich.

Obschon sich einige Afterphilosophen Mühe gaben, aus einem Haufen purer Gottesläugner eine Republick zu formiren, die sich im bürgerlichen Wohlstande allein durch politische Vorkehrungen erhalten könnte, so vermochten sie doch von der Feste und Dauer eines so lockern Staatsgebäudes nicht einmal einen vernünftigen Menschen, geschweige Landesfürsten zu überzeugen; denn wer sollte sich können beykommen lassen, daß die Religion in Ansehung des Staates als etwas gleichgültiges möge betrachtet werden, da ohne selber weder eine genaue Beobachtung bürgerlicher Gesetzen, weder genugsame Treue in wechselseitigen Handlungen, und Kontrakten, noch Sicherheit bey dem Besitze zeitlicher Güter, weder Schutz wider einheimische Empörungen, oder auswärtiger

tiger

tiger Feinde, noch gemeinschaftliches Bestreben nach dem Wohlstande des Staates billig kann verhoffet werden? Wer das menschliche Herz etwas genauer durchforschet, und die geheime Triebfeder unserer Handlungen in reifere Betrachtung ziehet, wird sich von diesem gänzlich überzeugen können; denn wenn es schon dem Glaubigen, der die Nichtigkeit dieses Zeitlichen erkennet, und sich nach einer künftig- und bessern Glückseligkeit bestrebet, viel Mühe kostet, die ungeordnete Eigenliebe, so nur immer auf ihre eigenen Vortheile bedacht ist, zu bezähmen; wie sollte man von einem Gottesläugner, der das gegenwärtige Wohlleben als seinen letzten Endzweck ansieht, glauben können, daß er je eine Handlung unternehmen werde, ohne durch selbe seinen eigenen Nutzen, so viel es möglich ist, zu bezielen. So wird demnach der Religionlose die bürgerlichen Gesetze verachten, der bey den Kontrakten gegebenen Versicherung ohne Scheu zuwider handeln, und das pflichtmäßige Bestreben zur Vervollkommerung des allgemeinen Besten gänzlich aus der Acht setzen, alsbald er wahrnehmen wird, daß diese bürgerlichen Schuldigkeiten seiner natürlichen Freyheit und Eigenliebe möchten zu nahe treten, und vielleicht über dieß anstatt seinen Nutzen zu befördern, nicht einmal ohne Hindanlassung eines sinnlichen Vergnügens, oder zeitlichen Gewinns könnten erfüllet werden. Hat es der Ruchlose einmal gewagt die Hoffnung künftiger

ger Belohnungen und die Furcht ewiger Strafen aus seinem Herzen zu verbannen, dann wird er jenen natürlichen Hang nach der Glückseligkeit, welcher in der Seele lodert, noch im gegenwärtigen Leben zu ersättigen suchen. Zu diesem Ende wird sein ganzes Bestreben seyn, sich mit zeitlichen Gütern zu bereichern, Ehrenstellen zu erringen, einer gänzlichen Unabhängigkeit sich zu bemächtigen ꝛc. Es koste nun was es wolle, er schlagt alle Wege ein, um hienieden recht glücklich zu seyn; es darbe sein Mitbürger, und der Staat gehe zu Grunde, dieß alles wird seinen Muth nicht hemmen, so lange er Waffen in Händen hat, allem äußerlichen Anfalle zu trotzen. Welch eine Verwirrung müßte also nicht in einer bürgerlichen Gemeinde entstehen, die sich ohne von der Religion unterstützet zu werden, blos durch politische Vorkehrungen und äußere Zwangmitteln zu erhalten gezwungen wäre?

Gleichwie aber eine atheistische Republik im bürgerlichen Wohlstande keineswegs zu bestehen vermag, so kann nur die wahre Religion, welche Gott von seinen Geschöpfen wirklich fodert, als die vorzüglich: und festeste Stütze des Staates angesehen werden. Ich will zwar nicht ungern zugeben, daß auch der Heyd, der Mahomedaner und der Ketzer durch den Glauben an einen oder mehrere Götter, durch die Hoffnung der künftigen Seligkeit, und das Entsetzen vor ewigen Züchtigungen zur

Erfüllung bürgerlicher Pflichten auf je eine Art können bewogen und angeeifert werden, doch läßt sich nicht zweifeln, daß die reine und ächte Religion diese Vollziehung weit nachdrücklicher und vollkommner bewirke; denn nur die wahre von Gott geoffenbarte Religion entwickelt aufs genaueste das Gesetz der Natur, in welchem so viele Schuldigkeiten eines Bürgers zum Besten des Staates enthalten sind; nur sie befestiget durch die kräftigsten Beweggründe den Gehorsam gegen den Landesfürsten, die Beobachtung Dero höchsten Verordnungen, die Gerechtigkeit in bürgerlichen Kontrakten; sie versichert den Monarchen der Treue seiner Soldaten, wenn er den Staat wieder einheimische oder auswärtige Feinde zu schützen hat; sie belebet alles, an die Bearbeitung des allgemeinen Besten Hand anzulegen; endlich hat nur die wahre Religion die tauglichsten Mitteln eine wahre Frömmigkeit einzupflanzen, die Reinigkeit der Sitten zu befördern, und hierdurch alle dem Staate schädliche Laster zu verscheuchen. Wo im Gegentheile die Bürger des Heydenthumes oder einer ketzerischen Sekte entweder aus Abgange des nothwendigen Unterrichtes die bürgerlichen Pflichten nicht genugsam erkennen, oder aus Mangel wahrer Tugend und Frömmigkeit selbe öfters aus der Acht setzen.

Wenn der Herr Professor Eybel diese so einleuchtende Wahrheiten überdenket, und auf

selbe sein Augenmerk gerichtet hätte, so würde er sich vielmehr befließen haben, die Kirchenrechte in Betreff der Glaubens- und Sittenregeln auf alle mögliche Art zu schützen, als selbe auf die gehäßigste Weise anzufeinden. Er mag vielleicht aus grober Unwissenheit vermeynet haben, daß er den Wohlstand des Staates befördere, wenn er die Gewalt des Landesfürsten über die von Gott gesetzte Gränzen erweitert, hingegen aber die Macht der Kirche noch weit inner ihre Gränzen zurückweiset, und ihr die schmerzlichste Wunde versetzet; allein er hat sich sehr geirret, indem er durch seine ausschweifende Lehre nicht nur die Vortheile der Religion, sondern auch die des weltlichen Staates ganz muthwillig bekrieget hat. Denn eine Gewalt vervollkommert sich nur damals, wenn sie ihr aufgestecktes Ziel durch jene Mittel bezwecket, so ihrer Gerichtsbarkeit anstehen; will sie aber in fremdes Gebieth sich wagen, oder derley Wege einschlagen, die ihrem Endzwecke nicht entsprechen, so handelt sie widernatürlich, und ist deßhalben ihrem Untergange nahe. Wenn nun Herr Professor dem Landesfürsten Rechte über geistliche Dinge einräumet, da er doch von Gott keine überkommen hat, so heißt dieses eben so viel, als den Monarchen zu widernatürlichen Handlungen verleiten, und hierdurch die weltliche Macht zu Grunde richten wollen; und dieses um so gewisser, als die rechtmäßige Kirchengewalt nicht ohne Nachtheil der Religion,

gion, und diese nicht ohne Nachtheil des Staates kann verletzet werden. Denn wird einmal die gesetzgebende Macht der Kirche entkräftet, mit den häßlichsten Farben geschildert, und auf die feindseligste Art angegriffen, werden Dero Gebothe und Verordnungen, welche die Reinigkeit in Glauben und Sitten wider alle Irrthümer und Ausschweifungen schützen sollten, der Willkühr weltlicher Gewalt unterworfen, und auf das äußerste verächtlich gemachet; wird der Landesfürst berechtiget, nach seinem Eigendünkel alles Zufällige der Religion, obschon es nützlich, ja zur Aufrechthaltung des Glaubens, und der christlichen Sitten in gewissen Umständen auch nothwendig ist, aus puren Staatsursachen zu beschneiden, oder gar abstellen zu können; wird endlich die Unfehlbarkeit der Kirche in ihren Entscheidungen, und selbst die Glaubenslehre nach den Vortheilen des Staates abgemessen, und dem Landesfürsten die Macht hierüber zu urtheilen vorbehalten, wie sich alles dieses uns recht an das Herz zu legen, der aufrichtige Patriot Herr Professor Eybel in seinem verderblichen Buche höchst angelegen seyn läßt, wer wird wohl auf den Gedanken verfallen können, daß eben hierdurch in einem Staate, worinnen man sich so eine ausschweifende Lehre zur Richtschnur nimmt, der wahre Eifer für die Religion, die Tugend und Frömmigkeit aufblühen werden? herrschet aber unter den Bürgern keine ächte Tu-

gend und Gottesfurcht, so werden sie nicht selten jene schweren Pflichten vernachläßigen, die sie zum Besten des Staates zu erfüllen verbunden wären. Ja gewiß, wenn der Katholik einmal gelernet hat, die geistliche Macht, welche doch die höchste und edleste ist, gering zu schätzen, sich von dem Gehorsame, den er der Kirche schuldig ist, auszuwinden, und dero Verordnungen und Gebothe zu verachten; wenn er in seinem Religionseifer erkaltet, und deßhalb die Gott schuldige Treue in Beobachtung seiner Gesetzen verletzet, wie soll man vernünftiger Weise hoffen können, daß er das Ansehen des Landesfürsten höher schätzen werde? Wissen wir denn nicht aus der Geschichte, daß Wiklef und Huß, Kalvin nnd Luther, und in letzteren Zeiten die Jansenisten eben so geschwind die weltliche Macht angefeindet und bestritten, als sie sich von der ächten Glaubenslehre entfernet, und von dem Gehorsame gegen die Kirche losgerissen haben? So werden nämlich die Obliegenheiten eines Christen, und die Pflichten eines Bürgers zugleich auf die Seite gesetzt, es wäre dann Sache, daß die äußere Gewalt einen Gehorsam abdränge, welcher doch keineswegs hinlänglich ist, einen Staat in Wahrheit glückselig zu machen.

Demnach gewinnet ein Landesfürst nichts, wenn er seine Reiche auf Kösten der Religion vervollkommern will; ja es würde der bürger-

liche Wohlstand seinem gänzlichen Verderben und Umsturze nahen, wenn man die epikuräischen Grundsätze unsers zügellosen Kanonisten sollte geltend machen; denn in diesem Falle würde das Zutrauen und die Gerechtigkeit in den Kontrakten, alle Sicherheit in dem Besitze zeitlicher Güter, die von dem Kriegsmanne zu erwartende Treue in Vertheidigung der Länder, wider einheimische oder auswärtige Feinde von sich selbst aufhören; ja der Staat würde selbst eben so viele Feinde zählen, als er Bürger ernährte, da jeder einzelne bey einer ruchlosen Gesetzlosigkeit, und bey Vermißung aller übernatürlichen Beweggründen den Nutzen des gemeinen Wesens seinem eigenen Vortheile nachzuhalten, und die zeitliche Glückseligkeit, welche er als den letzten Endzweck betrachtete, auch mit dem größten Schaden seines Mitbürgers durchzusetzen kein Bedenken tragen würde. Gleichwie der Landesfürst sagen könnte, dieses oder jenes Naturgesetz, welches meinen Staaten schädlich zu seyn scheinet, existiret nicht, weil ja nichts religiös seyn kann, was dem gemeinen Besten auf je eine Weise nachtheilig ist, so dürfte auch der einzelne Bürger mit sich selbst raisonniren: jenes Naturgesetz, welches mich zur Erfüllung landesfürstlicher Verordnungen verbinden soll, existiret nicht, weil es meinem Privatvortheile im Wege stehet; denn es läßt sich eben so leicht denken, daß nichts religiös seyn könne, was auch nur dem Nu-

ßen eines Privaten wehe thun möchte, als sichs Herr Professor Eybel höchst angelegen seyn ließe, zwar ohne allen mindesten Grund, mit einem Epikur zu behaupten, daß alles sogleich religiös zu seyn aufhöre, alsbald es dem Staate nachtheilig zu werden beginnet.

Möchten doch alle Landesfürsten in Betrachtung so verderblicher Folgen, welche ein dermaßen schädliches Lehrgebäude von der kirchlich- und weltlichen Macht nach sich ziehen könnte, durch das reizende Beyspiel der Großen und unvergeßlichen Theresien aufgefodert, alle jene kanonischen Werke und Lehrbücher, welche mit dem Eyblischen System auch nur einigermaßen übereins kommen, in die ewige Finsternissen verscheuchen, und zu öffentlichen Lehrern des geistlichen Rechts keine andere wählen, als die in der dogmatischen Theologie gründlich unterrichtet, mit einem unsträflichen Lebenswandel die Hochschätzung ihrer allein seligmachenden Religion verbinden, und die Römisch-katholische Kirche als ihre Mutter ehren und lieb haben.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gründlich, Gottlieb

Der in sieben Kapiteln entlarvte Eybel oder Beweise aus zwey Büchern seiner eigenen Einleitung zum geistlichen Recht, daß seine kanonischen Grundsätze 1. voll Widersprüche, 2. ungegründet, 3. epikureisch, 4. widerspenstig gegen die Kirche, 5. aufrüherisch, 6. der Religion schädlich,

S.l. 1783

Bamberg, Staatsbibliothek -- .28 D 2#c
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11405954-9
VD18 14466570-003